

Badeordnung für die Bäder der Fernwärmeversorgung Hamm GmbH

§1 Allgemeines

1. Die Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb der von der Fernwärmeversorgung Hamm GmbH betriebenen Bäder. Bei Sonderveranstaltungen sowie in Krisensituationen (z. B. im Falle einer Pandemie) können von ihr Ausnahmen zugelassen oder Ergänzungen vorgenommen werden, ohne dass es hierzu einer besonderen Aufhebung oder Änderung der Badeordnung bedarf.
2. Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Bädern und ist für alle Badegäste (m/w/d) verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung bzw. mit Betreten der Bäder erkennt jeder Badegast die Bestimmungen dieser Badeordnung sowie bei Nutzung besonderer Einrichtungen der Bäder die aushängenden besonderen Nutzungsordnungen für diese Einrichtungen an.
3. Bei Schul-, Vereins- oder Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Lehrer, Vereinsbeauftragte oder Übungsleiter für die Beachtung der Badeordnung durch die Schüler, Vereinsmitglieder oder Teilnehmer mitverantwortlich.

§2 Badegäste

1. Die Benutzung der Bäder steht jedermann grundsätzlich frei.
2. Von der Benutzung der Bäder ausgeschlossen sind Personen, die
 - a) unter Einfluss berauschender Mittel stehen;
 - b) Tiere mit sich führen;
 - c) an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit oder an offenen Wunden oder Hautveränderungen leiden, die sich auflösen und in das Wasser gelangen könnten.
3. Personen, die
 - a) sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können,
 - b) zu Ohnmachts- und Krampfanfällen neigen,
 - c) unter einer geistigen Behinderung leiden,

ist die Benutzung der Bäder nur mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.

4. Kinder unter 7 Jahren sind nur in Begleitung eines Erwachsenen zugelassen, der die ständige Aufsicht übernimmt und übernehmen kann. Die Anwesenheit von Aufsichtspersonal entbindet die begleitende Person nicht von ihrer Aufsichtspflicht. Insbesondere an den Außenbecken der Hallenbäder und den Kinderplanschbecken gilt ausdrücklich eine aktive Elternaufsicht.
5. Private Schwimmlehrer sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht nur mit schriftlicher Genehmigung der Fernwärmeversorgung Hamm GmbH zugelassen.
6. Der Besuch der Bäder in größeren Gruppen verbunden mit Üben in Riegen usw. ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Fernwärmeversorgung Hamm GmbH zugelassen.

§3 Eintrittsentgelte, Zugangsberechtigung

1. Die jeweils gültigen Eintrittsentgelte werden in den Bädern durch Aushang bekannt gegeben.
2. Der Zutritt zu den Bädern ist dem Badegast nur mit einer gültigen Zutrittsberechtigung für die von ihm in Anspruch genommene Leistung gestattet. Diese kann direkt an den Badkassen, den Kassensautomaten und - je nach Verfügbarkeit - im Online-Ticket-Verkauf erworben werden. Für den Online-Ticket-Verkauf gelten ergänzende Bedingungen.
3. Die Zutrittsberechtigung ist bis zum Verlassen der Bäder aufzubewahren und auf Verlangen des Badepersonals vorzuzeigen. Eine Nutzung von Leistungen ohne die dazu erforderliche gültige Zugangsberechtigung führt zu einem sofortigen Ausschluss vom Besuch des Bades.
4. Einzelkarten-/ coins gelten nur am Tage der Ausgabe; sie verlieren ihre Gültigkeit mit dem Verlassen des Bades. Mehrfachkarten/ -coins verlieren ihre Gültigkeit nach Nutzung des letzten Eintritts. Eintrittscoins sind übertragbar.
5. Dauer-, Jahres- oder Saisonkarten werden in Form von Chipkarten ausgegeben und berechtigen zum einmaligen Eintritt pro Tag während des angegebenen Zeitraums. Sie sind nicht übertragbar; missbräuchlich genutzte Dauer-, Jahres- oder Saisonkarten werden ersatzlos eingezogen.
6. Für Chipkarten wird bei Erwerb ein Pfand in Höhe von 5,00 Euro erhoben. Bei Coin- bzw. Kartenverlust wird eine Ersatzgebühr in Höhe von 10,00 Euro als pauschalisierter Schadensersatz zur Zahlung fällig. Dem Badegast ist in jedem Fall der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder in geringerer Höhe entstanden ist.

7. Gelöste Zugangsberechtigungen werden nicht zurückgenommen; für verlorene oder nicht in Anspruch genommene Zugangsberechtigungen wird kein Ersatz geleistet. Hiervon ausgenommen ist der Verlust von Dauer-, Jahres- oder Saisonkarten.
8. Der Badegast ist zur Zahlung eines erhöhten Entgeltes in Höhe von 15,00 € verpflichtet, wenn er
 - a) Leistungen nutzt, ohne hierfür eine gültige Zugangsberechtigung erworben zu haben;
 - b) eine gültige Zugangsberechtigung zwar erworben hat, aber auf Verlangen nicht vorzeigt oder aushändigt;
 - c) eine Zugangsberechtigung missbräuchlich nutzt.

Abs. 8 a) findet keine Anwendung, wenn der Erwerb der Zugangsberechtigung aus Gründen unterblieben ist, die der Badegast nicht zu vertreten hat.

§4 Öffnungszeiten, Badezeit

1. Die Öffnungszeiten werden in den Bädern durch Aushang bekannt gegeben. Die Verweildauer ist während der Öffnungszeiten der Bäder zeitlich nicht begrenzt.
2. Die Badezeit endet mit Verlassen der Bäder, spätestens jedoch 20 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeit. Das Ende wird vom Schwimmmeister bekannt gegeben. Auf die Bestimmungen der §§ 13 und 17 über den Kassenschluss wird besonders hingewiesen.
3. Die Fernwärmeversorgung Hamm GmbH kann aus triftigem Grund die Badezeit während des Badebetriebs allgemein oder für bestimmte Bereiche beschränken oder gänzlich aufheben.

§5 Garderobenbenutzung

1. Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt in der Verantwortung des Badegastes, bei der Benutzung von Garderobenschränken insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.
2. Für abhanden gekommene Schlüssel wird eine Wiederbeschaffungsgebühr in Höhe von 15,00 Euro als pauschalisierter Schadensersatz erhoben. Dem Badegast bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe entstanden ist.

3. Garderobenschränke, die nach Beendigung des Badebetriebes verschlossen sind, werden vom Badepersonal geöffnet. Der Inhalt wird wie eine Fundsache behandelt.
4. Auf die Bestimmungen der §§ 15 und 19 über die Garderobenbenutzung wird besonders hingewiesen.

§6 Badebekleidung

1. Der Aufenthalt in den Schwimmbecken ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet; für Babys und Kleinkinder sind spezielle Badewindelhöschen zwingend erforderlich. Die Entscheidung darüber, ob eine Badebekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft das aufsichtsführende Badepersonal.
2. Die Benutzung von Badeschuhen ist in sämtlichen Schwimmbecken untersagt.
3. Badebekleidung oder sonstige Textilien dürfen in den Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden; es sind die hierfür vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.

§7 Körperreinigung

1. Jeder Badegast hat sich vor dem Betreten der Schwimmbecken gründlich zu reinigen.
2. Die Verwendung von Seife oder sonstigen Reinigungsmitteln außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet. Der Gebrauch von Einreibemitteln jeder Art vor Benutzung des Schwimmbeckens ist untersagt.
3. Es wird dringend empfohlen, vor Benutzung des Vorreinigungsraumes und des Schwimmbeckens die Toiletten aufzusuchen. Jede Verunreinigung des Badewassers muss vermieden werden.

§8 Badbenutzung

1. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Für Papier und sonstige Abfälle sind die vorhandenen Abfallkörbe zu benutzen.
2. Fahrzeuge und Fahrräder sind außerhalb der Gebäude auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abzustellen.

§9 Verhalten im Bad

1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten und der Aufrechterhaltung von Ruhe, Sicherheit und Ordnung widerspricht.
2. Nicht gestattet ist u. a.
 - a) das Lärmen und der Betrieb von Rundfunkgeräten, Abspielgeräten und Musikinstrumenten,
 - b) das Konsumieren von Drogen,
 - c) das Mitbringen und Rauchen von Shisha- bzw. Wasserpfeifen im gesamten Badbereich einschließlich der Außenbereiche und Liegeflächen,
 - d) das Rauchen von Tabakerzeugnissen sowie Liquid-/ E-Zigaretten in den dafür nicht vorgesehenen Bereichen,
 - e) das Wegwerfen von scharfen Gegenständen,
 - f) das Mitbringen von Tieren,
 - g) andere unterzutauchen, in die Schwimmbecken zu stoßen oder ähnlichen Unfug zu treiben,
 - h) von den seitlichen Rändern zu springen,
 - i) in Nichtschwimmerbereiche zu springen,
 - j) auf den Beckenumgängen zu rennen, an den Einstiegleitern und Haltestangen zu tumen oder das Trennungsseil zu besteigen,
 - k) Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen,
 - l) außerhalb der Treppen und Leitern die Schwimmbecken zu verlassen,
 - m) Schwimmflossen, Tauchbrillen u. ä. ohne die Zustimmung des Dienst habenden Schwimmmeisters zu verwenden,
 - n) Nichtschwimmern der Aufenthalt in Schwimmerbereichen,
 - o) die Benutzung von Schwimmhilfen in Schwimmerbecken,
 - p) das Filmen und Fotografieren Dritter ohne deren Einwilligung.
3. Glasgegenstände (Flaschen, Gläser u. ä.) und Grillgeräte dürfen wegen der hohen Unfallgefahr nicht mit in das Bad genommen werden.

4. Bei Unglücksfällen und Verletzungen ist sofort das Badepersonal zu verständigen.

§10 Betriebshaftung

1. Die Fernwärmeversorgung Hamm GmbH haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im Falle der leichten Fahrlässigkeit haftet sie ausschließlich für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie der Verletzung wesentlicher Pflichten des Vertrages, auf deren Erfüllung im besonderen Maße vertraut werden durfte; wobei bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten die Haftung auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden beschränkt ist.
2. Die Fernwärmeversorgung Hamm GmbH haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die die Badegäste durch das Verhalten Dritter erleiden. Die Benutzung der Bäder einschließlich Ihrer Nebeneinrichtungen sowie Einstellplätze geschieht diesbezüglich auf eigene Gefahr des Badegastes, unbeschadet der Verpflichtung der Fernwärmeversorgung Hamm GmbH, die Bäder und deren Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
3. Darüber hinaus haftet die Fernwärmeversorgung Hamm GmbH nicht für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden.
4. Die Haftungsbestimmungen des § 10 gelten in gleicher Weise zu Gunsten der Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter der Fernwärmeversorgung Hamm GmbH; im Falle der Haftung von Verrichtungsgehilfen bleibt § 831 Abs. 1 BGB unberührt.

§11 Fundgegenstände

Fundgegenstände sind beim aufsichtsführenden Badepersonal oder an der Kasse abzugeben; sie werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

§12 Aufsicht

1. Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung und für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.
2. Das Badepersonal ist angewiesen sich den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten. Dem Bade-

personal ist es untersagt, Trinkgelder oder Geschenke anzunehmen.

3. Das Aufsichtspersonal ist berechtigt, Personen, die

- a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
- b) andere Gäste belästigen,
- c) trotz Ermahnung gegen Bestimmungen der Badeordnung verstoßen,

aus dem Bad zu verweisen. Bei Widersetzen wird Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch erstattet.

4. Den in § 12 Abs. 3 genannten Personen kann die Fernwärmeversorgung Hamm GmbH den Zutritt zu den Bädern zeitweise oder dauerhaft untersagen.
5. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Dem Badegast bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass der Fernwärmeversorgung Hamm GmbH in diesem Fall keine oder eine wesentlich niedrigere Vergütung zusteht als das vollständige Eintrittsgeld.
6. Etwaige Wünsche oder Beschwerden können an das Aufsichtspersonal oder unmittelbar an die Bäderverwaltung der Fernwärmeversorgung Hamm GmbH gerichtet werden.

II. Hallenbäder

§13 Kassenschluss

Zugangsberechtigungen werden eine Stunde vor Betriebsschluss nicht mehr ausgegeben. Automatische Kassenanlagen werden entsprechend gesperrt.

§14 Zutritt

1. Der Zugang zu den Wechsel- und Einzelkabinen ist nur unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Gänge und Treppen gestattet.
2. Die Wege von den Wechselkabinen zu den Garderobenschränken, zum Vorreinigungsraum, der Vorreinigungsraum selbst und der Schwimmbeckenumgang dürfen nur barfuß oder mit geeigneten Badeschuhen betreten werden. Lehrer, Vereins- und Übungsleiter können Turnschuhe mit weißer Sohle benutzen.

§15 Garderobenbenutzung

1. Der Garderobenschrank darf nur von einem Badegast benutzt werden.
2. Schulen und Vereine haben ihre Garderobe in den Sammelumkleideräumen abzulegen.

§16 Verhalten im Hallenbad

1. Nach Beendigung des Bades ist die Kabine durch die Tür zum Stiefelgang zu verlassen.
2. Nichtschwimmer dürfen nur die für sie bestimmten Schwimmbeckenbereiche benutzen.
3. Die Benutzung der Sprungbretter erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur zu den freigegebenen Zeiten gestattet. Das Unterschwimmen der Sprungbretter ist unzulässig. Vor dem Absprung hat der Badegast besonders darauf zu achten, dass die Sprungfläche im Schwimmbecken frei ist.

III. Freibäder

§17 Kassenschluss

Zugangsberechtigungen werden eine halbe Stunde vor Betriebsschluss nicht mehr ausgegeben. Automatische Kassen werden entsprechend gesperrt.

§18 Zutritt

1. Der Zugang zu den Umkleideräumen und den Schwimmbecken ist nur unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Wege und Treppen einschließlich der Durchschreitebecken gestattet.
2. Die Beckenumgänge dürfen nur barfuß oder mit geeigneten Badeschuhen betreten werden. Lehrer, Vereins- und Übungsleiter können Turnschuhe mit weißer Sohle benutzen.

§19 Garderobenbenutzung

1. Die Garderobenablage erfolgt in Selbstbedienung.

2. Die Garderobenablage kann nur im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten gewährt werden.
3. Die Wechsel- und Sammelkabinen dienen nur zum Umkleiden.

§20 Verhalten im Freibad

1. Schwimm- und Sprungbecken dürfen nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmer gehören in das Nichtschwimmerbecken, kleine Kinder in das Planschbecken. Die Beckenumgänge der Schwimmbecken und Sprungbecken dürfen von Nichtschwimmern nicht betreten werden.
2. Die Benutzung von Schwimmhilfen im Schwimmerbecken ist nicht gestattet.
3. Die Benutzung der Sprunganlagen erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur zu den freigegebenen Zeiten und nur bei Anwesenheit des Schwimmmeisters am Sprungbecken gestattet. Während der freigegebenen Zeiten darf das Sprungbecken nur von den Springern benutzt werden. Diese haben unmittelbar nach dem Sprung das Becken zu verlassen. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches ist verboten.
4. Bei Bädern mit einer Wellenanlage wird diese in der Regel zweimal stündlich für zehn Minuten eingeschaltet. Das Einschalten wird vorher über die Lautsprecheranlage - Gong - bekannt gegeben. Alle unsicheren oder körperlich behinderten Schwimmer haben sich daraufhin sofort aus dem Schwimmerbecken zu entfernen. Die einschlägigen Hinweis- und Verbotstafeln im Bereich sowie die Anordnungen des Aufsichtspersonals sind genau zu beachten.

§21 Sonstiges

1. Das Ball- und Ringspielen ist nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen gestattet.
2. Für die Erfrischungsräume gelten die dort angeschlagenen Bestimmungen der Pächter.

Hamm, 01.05.23

FERNWÄRMEVERSORGUNG HAMM GMBH

- Center Bäder -


Hegemann


i. V. Lehmköster